

Hygienemaßnahmen

im
Einzel-
handel



Regierung des Saarlandes
Am Ludwigsplatz 14
66119 Saarbrücken
www.corona.saarland.de
arbeitsschutz@umwelt.saarland.de
f /saarland.de
i saarland_de
Saarbrücken 2020
Fotos: Adobe Stock
Druck: LVGL Saarland

Die Punkte 1-7 sind aus dem „SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnommen und von Betrieben verpflichtend einzuhalten. Weitergehende Informationen unter:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>

- 1 Fachlich fundierte **Unterweisung der Beschäftigten**, damit sie besondere **Schutzmaßnahmen** nachvollziehen und umsetzen können.
- 2 Nutzung von **Verkehrswegen** (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) so anpassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.
- 3 Auch in **Pausenräumen** ausreichenden Abstand sicherstellen, ggf. auch durch versetzte Pausen.
- 4 **Werkzeuge/Arbeitsmittel** nach Möglichkeit personenbezogen verwenden oder regelmäßige Reinigung insbesondere vor Übergabe an andere Personen vorsehen.
- 5 Erlass von **betrieblichen Regelungen** zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf SARS-CoV-2-Erkrankung. Hierzu sollten im Betrieb möglichst kontaktlos messende Fieberthermometer zur Verfügung stehen.
- 6 **Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen** müssen Betriebsgelände umgehend verlassen bzw. zuhause bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen.
- 7 Der Arbeitgeber sollte im **betrieblichen Pandemieplan** Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit infizierter Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Bei Punkt 8 und 9 handelt es sich um sich aus § 5 Abs. 10 (neu) der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergebende Maßgaben, die von den Betreibern eines Ladenlokals einzuhalten sind.

- 8 Begrenzung des Zugangs durch **Zugangskontrollen**. Die Anzahl der Kunden in einem Markt darf die Anzahl von **1 Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche** nicht überschreiten. Unabhängig von der Verkaufsfläche ist der gleichzeitige Aufenthalt von bis zu 4 Kunden im Ladenlokal stets zulässig, sofern der Mindestabstand gewährleistet wird. Die zulässige Höchstzahl der Anzahl von Kunden im Ladenlokal ist durch deutlich sichtbaren Aushang im Eingangsbereich des Ladenlokals kenntlich zu machen.
- 9 Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Personal (muss vom Arbeitgeber bereitgestellt werden) und Kunden (Kinder ab dem sechsten Lebensjahr) beim Aufenthalt im Betrieb, im Ladenlokal, auf dem Wochenmarkt, in der Einrichtung oder der Anlage und im jeweiligen Wartebereich, sofern gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Bei den Punkten 10-17 handelt es sich um Hygieneempfehlungen, die sich z.T. bereits im nicht von Schließungen betroffenen Einzelhandel bewährt haben und einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen und damit zum Schutz von Kunden und Beschäftigten leisten können.

- 10 Bereitstellung von **Desinfektionsmitteln** am Eingangsbereich
- 11 Bereitstellung von Hand- und Arbeitsmitteldesinfektion an den Kassen.
- 12 Bereitstellung zusätzlicher Spender mit **Desinfektionsmitteln** zur Händedesinfektion in rückwärtigen Bereichen (Pausenraum/Lager).
- 13 **Physischer Schutz (Spuckschutz)** an allen Kassen, Annahme- und Ausgabestellen.
- 14 Die Warenauslage soll so gestaltet werden, dass ein enger Kontakt der Kunden möglichst vermieden wird. Hochrisikobereiche wie z.B. Wühltische sollen gänzlich vermieden werden.
- 15 **Bodenmarkierungen** zur Deutlichmachung des Sicherheitsabstandes sind anzubringen:
 - Vor dem Eingangsbereich
 - An den Kassen
 - An Theken
 - An weiteren Stellen, an den erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (z. B. Zeiterfassungssystem, Aufzüge).
- 16 **Regelmäßige Reinigung und Desinfektion** von
 - Flächen, die von Kunden regelmäßig berührt werden,
 - Haltegriffen von Einkaufswagen (nach jedem Kundengebrauch) bzw. Einrichtung von Servicestation bei Einkaufswagen, an denen Kunden Desinfektion selbst vornehmen können
 - Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräumen
 - Türklinken und Handläufen
- 17 **Aufforderung an Kunden** (Aushang und/oder Durchsage)
 - Bereitstehende Einkaufswagen nutzen
 - Husten- und Niesetikette beachten
 - Abstand einhalten
 - Kontaktloses Bezahlen

